



Gestaltungs- und Durchführungsrichtlinie zur Sondernutzungssatzung der Stadt Frankenthal (Pfalz)



Inhaltsverzeichnis

Vorwort

- | | |
|--------------------------------|--|
| 1. Einleitung | 6. Hinweisschilder |
| 2. Geltungsbereich | 7. Gastronomie |
| 3. Warenauslagen / Spielgeräte | 8. Sonstige private Möblierungen ohne Werbecharakter |
| 4. Werbeständer | 9. Beschattungen |
| 5. Werbeanhänger | 10. Anforderungen der Bauaufsicht und der Feuerwehr |

Vorwort

Mit der Gestaltungs- und Durchführungsrichtlinie legt die Stadt Frankenthal (Pfalz) verbindliche Maßstäbe für den Umgang mit dem öffentlichen Raum in der Innenstadt fest. Ziel ist es, sicherzustellen, dass sich alle Menschen in der Innenstadt orientieren, bewegen und aufhalten können, ohne durch unkoordinierte oder übermäßige Nutzungen behindert zu werden. Die Richtlinie reagiert damit auf Entwicklungen, die in den letzten Jahren zu einer deutlich höheren Beanspruchung des öffentlichen Raums geführt haben. Mit neuen gastronomischen Angeboten, erweiterten Warenauslagen und zusätzlichen Sondernutzungen hat sich die Fußgängerzone zu einem lebendigen, zugleich aber zunehmend beanspruchten Stadtraum entwickelt. Um diesen Herausforderungen zu begegnen, wird die bestehende Sondernutzungssatzung nun durch eine Gestaltungs- und Durchführungsrichtlinie ergänzt. Sie schafft einen klaren Rahmen, der den Charakter und das Erscheinungsbild der Innenstadt schützt, ohne die wirtschaftliche Betätigung unnötig zu erschweren. Frankenthal setzt damit einen überfälligen Schritt – allerdings bewusst mit Maß und Mitte und unter Einbeziehung der örtlichen Akteure.

Die Gestaltungs- und Durchführungsrichtlinie verfolgt daher konkret folgende Ziele:

- Sicherung einer stabilen und einheitlichen Gestaltqualität des öffentlichen Raums,
- Vermeidung gestalterischer Überfrachtung und visueller Unruhe,
- dauerhafte Sicherung von Barrierefreiheit und Verkehrssicherheit,
- Stärkung von Handel, Dienstleistungen und Gastronomie durch klare, nachvollziehbare Rahmenbedingungen,
- Erhaltung und Verbesserung der Aufenthaltsqualität für alle Nutzergruppen,
- Sicherung eines gepflegten, klar strukturierten Erscheinungsbildes der Innenstadt.

§ 3 - Erlaubnis

Die Stadt Frankenthal (Pfalz) verfolgt mit dieser Richtlinie das Ziel, die Vielfalt der Nutzungen zu bewahren, gleichzeitig aber klare gestalterische Leitplanken zu setzen. Sie führt den öffentlichen Raum zurück in die Balance zwischen Offenheit und Klarheit, Vielfalt und Verlässlichkeit. Die Innenstadt ist ein gemeinsamer Raum, der geordnet, attraktiv und für alle zugänglich bleiben soll – ohne unnötige Bürokratie, aber mit einer klaren Linie, die Orientierung und Qualität gewährleistet. Frankenthal wählt dabei bewusst einen eigenen Weg: wirtschaftsverträglich, transparent, lernfähig. Sie verbindet Verständnis für die wirtschaftliche Lage der Betriebe mit dem Anspruch, das öffentliche Erscheinungsbild der Stadt nachhaltig zu verbessern. Damit setzt Frankenthal ein sichtbares Zeichen für Aufenthaltsqualität, Ordnung und Verantwortung im Herzen der Stadt.

1. Einleitung

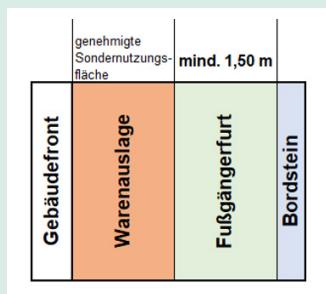
- a) Die Gestaltungs- und Durchführungsrichtlinie gilt für Sondernutzungen in der Stadt Frankenthal (Pfalz) und ist - wie unter Punkt 2 "Geltungsbereich" näher ausgeführt - anzuwenden.
- b) Die Gestaltungs- und Durchführungsrichtlinie dient der Verwaltung als ermessenslenkende Vorschrift. Sie stellt sicher, dass Entscheidungen über Sondernutzungen künftig nach einheitlichen Maßstäben getroffen werden und alle Antragstellenden gleichbehandelt werden. Dadurch wird der Genehmigungsprozess transparenter, nachvollziehbarer und rechtssicherer. Damit soll die Richtlinie nicht als striktes bürokratisches Instrument, sondern als gemeinsames Gestaltungswerkzeug verstanden werden, das durch Beratung und Kommunikation in der Praxis gelebt wird.
- c) Ziel der Richtlinie ist es, neben den berechtigten Interessen der Antragstellenden auch die Belange der Allgemeinheit zu berücksichtigen, insbesondere die von Fußgängerinnen und Fußgänger, mobilitätseingeschränkten Personen sowie blinden oder sehbehinderten Menschen. Die Sicherheit und Leichtigkeit insbesondere des Fußgängerverkehrs ist dabei jederzeit zu gewährleisten. Maßgabe der Richtlinie ist es,
 - die Gestaltqualität und Einheitlichkeit des öffentlichen Raums zu stärken,
 - Überfrachtung und gestalterische Unruhe zu vermeiden,
 - die Barrierefreiheit und Verkehrssicherheit zu erhöhen und dauerhaft zu gewährleisten,
 - und zugleich Gestaltungsspielräume und Eigeninitiative von Handel und Gastronomie zu erhalten.

2. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle Zonen gemäß Anlage 1 (Zonenerläuterung) der aktuell gültigen Sondernutzungssatzung der Stadt Frankenthal (Pfalz).

3. Warenauslagen/Spielgeräte

- a) Als Warenauslagen gelten alle auf dem Boden stehenden, selbsttragenden und mobilen Elemente (Verkaufstische, Warenständner, Vitrinen etc.), die dem Verkauf oder der Ausstellung von Waren dienen.
- b) Die Inanspruchnahme öffentlicher Fläche für Warenauslagen ist ausschließlich in dem Bereich zulässig, die der Straßenfront des jeweiligen Betriebes entspricht. Dabei darf die Länge der genutzten Fläche höchstens 75 % der gesamten Frontlänge des Betriebs ($\frac{3}{4}$ der Länge der Ladenfront) betragen.
- c) Zugelassen sind einreihige Warenauslagen mit einer maximalen Tiefe der Warenauslage bis zu 1,20 m. Eine Fußgängerfurt von mind. 1,50 m ist jederzeit einzuhalten.



- d) Zu den Nachbargebäuden sind auf jeder Seite 0,50 m Abstand einzuhalten. Befindet sich der Eingang zu einem Geschäft im Obergeschoss, so ist lediglich ein Werbeständer gem. Nr. 4 dieser Richtlinie genehmigungsfähig, Warenauslagen jedoch nicht.
- e) Für Obst-, Gemüse- und Blumenauslagen, die traditionell im Freien und nur untergeordnet im Schaufenster präsentiert werden, können erweiterte Warenaufstellungen zugelassen werden, soweit keine verkehrsrechtlichen oder sonstigen Belange entgegenstehen.
- f) Die Präsentation oder das Feilbieten von Waren direkt am Boden und herabhängend (befestigt) an Vorbauten, Markisen und dergleichen ist nicht gestattet. Ausnahmen gelten für Waren, die ihrer Art nach auf dem Boden präsentiert werden müssen (z. B. Fahrräder).
- g) Präsentationseinrichtungen von Waren dürfen nicht überwiegend dem Warentransport dienen (z. B. Einkaufswagen, Rollcontainer oder Transportpaletten). Warenauslagen sind so zu verblenden, dass diese mit einem Blinden-Taststock gut ertastet werden können. Die Einrichtung zur Präsentation darf nicht höher als 1,50 m sein und nur bis zu dieser Höhe bestückt werden.
- h) Für Warenauslagen wie Obst, Gemüse und Blumen sind geeignete Warengestelle zu verwenden, die ein Herausfallen der Waren zuverlässig verhindern. Zudem sind geschlossene Behältnisse zu verwenden, um eine Verunreinigung oder Beschädigung der Bodenfläche bzw. der umliegenden Fläche auszuschließen.
- i) Überdachungen über Warenauslagen sind in Form von Markisen gem. Punkt 9 zulässig. Andere freistehende Überdachungen wie Sonnenschirme, Pavillons oder Sonnensegel sind unzulässig.
- j) Unterhaltungs- und Spielgeräte sowie Warenautomaten oder sonstige elektronische Geräte sind grundsätzlich unzulässig und dürfen im Straßenraum nur in der Zone III aufgestellt werden (ein Antrag ist zu stellen).
- k) Nach Geschäftsschluss und bei Nichtbenutzung (z. B. Betriebsferien) sind sämtliche Gegenstände der Warenpräsentation aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen.



4. Werbeständer / Werbefahnen

a) Als Werbeständer gelten alle auf dem Boden stehenden, selbsttragenden und mobilen Konstruktionen (insbesondere so genannte Werbereiter, Kundenstopper, Klapp-/Menütafeln usw.) die der Geschäfts- und/oder Produktwerbung dienen.

Werbeständer, Werbefahnen oder Beachflags und ähnliche Konstruktionen sind durch gesonderten Antrag zu beantragen und nur in den Zonen II und III zulässig. Hierbei gilt zu beachten:

- Pro Betrieb ist nur eine Konstruktion aus a) zulässig.
- Werbeständer dürfen nur in unmittelbarer Nähe der Stätte (z. B. vor der Ladenfront) der Leistung aufgestellt werden, soweit die Gebäudeaußenseite der Gewerbefläche an die öffentliche Verkehrsfläche angrenzt.
- Beleuchtete, bewegliche, sich drehende oder anderweitig auffällige Werbeträger sind unzulässig.
- Nach Geschäftsschluss und bei Nichtbenutzung (z. B. Betriebsferien) sind die Werbeständer oder andere Vorrichtungen aus dem öffentlichen Raum zu entfernen.

b) In begründeten Ausnahmefällen (z. B. Neueröffnung / Jubiläum) können Konstruktionen aus a) in der Zone I für die max. Dauer von 1 Woche zugelassen werden. Ein gesonderter Antrag ist zu stellen.

5. Werbeanhänger

Werbeanhänger sind nur in der Zone III genehmigungsfähig. Der vorrangige Werbezweck ist durch die Aufmachung und Ausrichtung des Anhängers an folgenden Merkmalen erkennbar:

- a) Aufstellung an einer viel befahrenen Straße,
- b) Fehlende Ankopplung,
- c) Fahrzeuge, die alleine oder überwiegend zu einem anderen Zweck als dem der späteren Wiederinbetriebnahme geparkt werden,
- d) Technisch-konstruktive Bauart des Fahrzeugs.





6. Hinweisschilder

Hinweisschilder sind ausschließlich in den Zone II und III genehmigungsfähig. Pro Betrieb kann ein Hinweisschild bzw. Wegweiser am letzten Abbiegepunkt zum entsprechenden Betrieb genehmigt werden. Ausnahmen hinsichtlich der Anzahl und der Positionierung sind nur bei Betrieben mit besonderer, überregionaler Bedeutung möglich. Die Größe, Farbe und Gestaltung der Hinweisschilder kann durch die Verwaltung vorgegeben werden, um ein einheitliches Erscheinungsbild im öffentlichen Raum sicherzustellen.

7. Gastronomie

a) Als Gastronomiemöblierung gelten alle für den gastronomischen Betrieb notwendigen Elemente, wie z. B. Stühle, Sitzgelegenheiten, Bänke, Tische, Stehtische oder Einfriedungen. Werbeanlagen an Gastronomie- und Ausschrankmöblierungen sind unzulässig.

Werbereiter, Kundenstopper o. Ä. bedürfen einer gesonderten Genehmigung (s. Punkt 4).

b) Für Gastronomiemöblierung darf nur die Länge der öffentlichen Fläche in Anspruch genommen werden, die der Länge der Straßenfront des dazugehörigen Betriebes entspricht. Ausnahmen können bei Ladenleerständen benachbarter Betriebe oder bei Einigung und Zustimmung des/der Nachbarbetriebe „auf sofortigen Widerruf“ zugelassen werden. Gibt es in einem solchen Fall mehrere Antragssteller, ist der Antragssteller bevorrechtigt, welcher zuerst den Antrag eingereicht hat.

Eine Fußgängerfurt von mind. 1,50 m Breite ist jederzeit zu gewährleisten.

c) Verwendung dürfen nur Gastronomiemöblierungen finden. Innenraum- und Freizeitmöbiliar für den privaten Garten- und Terrassenbereich (z. B. Sitzsäcke, Hängematten, Liegestühle, Konstruktionen aus Baumstämmen oder Holzpaletten und dgl.) sind nicht zulässig. Ausnahmen können nur in den Bereichen außerhalb der Gebührenzone I zugelassen werden. Für die Realisierung der Neuerungen innerhalb des Bereichs, der von der Gebührenzone I umfasst wird, gilt eine Übergangsregel von 6 Monate ab Inkrafttreten der Neufassung der Satzung.

d) Je Gastronomie- oder Ausschankbetrieb ist nur ein Möblierungstyp für Tische, Stehtische, Stühle, Hocker und Einfriedungen zulässig. Ausnahmen sind nur in begründeten Einzelfällen möglich. Auf einen ansprechenden und aufeinander abgestimmten Gesamteindruck ist zu achten. Möblierungen inkl. der Einfriedungen sind in einem sauberer, einwandfreien Zustand zu halten.



- e) Die genutzte Fläche einschließlich der durch diese beeinflusste Umgebung ist vom Nutzer stets sauber zu halten. Hierzu gehören auch die regelmäßige Nassreinigung (mind. 1 x Jahr), einschließlich der Entfernung von z. B. Taubenkot, sonstigen Flecken oder Kaugummis. Beschädigungen oder Verunreinigungen an der Fläche oder dem Mobiliar sind unverzüglich zu beheben.
- f) In Bereichen mit besonders hoher Parkplatzknappheit kann die Genehmigung für eine Außenbestuhlung auf Parkflächen im Rahmen der Interessensabwägung mit den Belangen der Allgemeinheit versagt werden. Auch wenn in der Vergangenheit entsprechende Genehmigungen erteilt wurden, begründet dies keinen Anspruch auf Genehmigung für neue Antragsstellende.
- g) Die Sondernutzungserlaubnis für die Aufstellung von Gastronomiemöblierung entbindet nicht von der erforderlichen gaststättenrechtlichen Erlaubnis zur Außengastronomie.
- h) Einfriedungen können gefordert werden, sofern diese aus Gründen der Verkehrssicherheit notwendig sind.
- i) Es ist jederzeit eine Rettungsgasse von mind. 4,00 m (Innenstadt) zu gewährleisten.
- j) Das Aufschütten von Sand oder anderem Schüttgut, z. B. zum Imitieren einer „Beachbar“, ist nicht genehmigungsfähig.
- k) Die bauliche Umfassung von Straßenbäumen, z.B. mit Holzpodesten, ist unzulässig. Es ist sicherzustellen, dass Straßenbäume jederzeit ungehindert zugänglich bleiben und ihre Erreichbarkeit durch Möblierung oder sonstige Aufbauten nicht eingeschränkt wird.
- l) Beschattungen wie Markisen, Sonnenschirme, etc. sind gem. Punkt 9 zulässig.

8. Sonstige private Möblierungen ohne Werbecharakter (z. B. Blumenkübel, Heizstrahler, Rampen, Sondergegenstände)

- a) Als Begrünungselemente gelten mobile Elemente, die der Aufnahme von Pflanzen dienen. Bei der Auswahl der Pflanzgefäße ist auf eine wertige Qualität und eine einheitliche Gestaltung zu achten.
- b) Die Bepflanzung soll sich harmonisch in den öffentlichen Raum einfügen und diesen optisch nicht dominieren. Auf ein gepflegtes und ansprechendes Erscheinungsbild ist besonders zu achten. Verwahrloste und ungepflegte Bepflanzungen sind zu entfernen. Die Verwendung künstlicher Pflanzen ist nicht gestattet.

- c) Private Möblierung mit und ohne Werbecharakter ist nur unmittelbar angrenzend an den Betrieb oder eine genehmigte Außengastronomie zulässig und auch nur, wenn mind. 1,50 m Restgehwegbreite verbleiben. § 3 Abs. 1 der Sondernutzungssatzung ist zu beachten.
- d) Sondergegenstände oder Figuren wie beispielsweise „stumme Diener“ können im Rahmen von Aktionen oder Veranstaltungen befristet genehmigt werden. Hierfür ist ein gesonderter Antrag zu stellen.
- e) Heizstrahler sind ausschließlich im Gastronomiebereich zulässig. Jeder Gastronomiebetrieb darf nur eine Art von Heizstrahler aufstellen. Die zulässige Gesamtzahl wird individuell anhand der jeweiligen städtischen Gegebenheiten festgelegt.
- f) Rampen benötigen einer gesonderten Genehmigung und müssen der DIN-Norm entsprechen. Höhendifferenzen zwischen Gebäudeeingängen und dem öffentlichen Straßenraum sind vorrangig innerhalb des Gebäudes abzufangen.
- g) Podeste müssen so aufgebaut und konstruiert werden, dass eine Unfallgefahr ausgeschlossen ist. Die Materialien müssen aus nicht oder schwer entflammbaren Stoffen bestehen. Höhendifferenzen zwischen dem Podest und dem öffentlichen Straßenraum sind innerhalb der Konstruktion abzufangen.
- h) Bei Aufstellung von privater Möblierung ist eine einheitliche Variante zu wählen. Auf ein ansprechendes und sauberes Gesamtbild ist zu achten.

9. Beschattungen/ Überdachung

- a) Beschattungen/Überdachungen sind nach der Sondernutzungssatzung genehmigungspflichtig, unabhängig davon, ob bereits eine Aufbruchserlaubnis durch den Bereich Planen und Bauen (Abt. Bauaufsicht) erteilt wurde.
- b) Pavillons, Sonnenschirme/-segel oder vergleichbare aufstellbare Beschattungen sind ausschließlich im Gastronomiebereich zulässig. Die Standfestigkeit der Beschattung muss gewährleistet sein.
Markisen oder sonstige durch die Bauaufsicht geprüfte Überdachungen dürfen im Gastronomiebereich und für Warenauslagen genutzt werden.

- c) Beschattungen dürfen nur über genehmigten Sondernutzungsflächen erfolgen. Es ist eine einheitliche Farb-/Designvariante zu wählen.
- d) Werbung (Branding) auf der Beschattung ist nur im Gastronomiebereich in Form der Eigenwerbung oder eines Partnerbetriebs zulässig. Hierbei soll das Branding unaufdringlich und dezent gestaltet sein.
- e) Überdecken die Beschattungen lediglich die Fläche der bereits genehmigten Sondernutzung, so fallen für den Gebrauch keine weiteren Gebühren an, eine Sondernutzungserlaubnis ist allerdings erforderlich.
- f) Bei Verwendung von Beschattungen ist jederzeit eine Rettungsgasse von mind. 4,00 m (Innenstadt) freizuhalten.
- g) Beschattungen müssen in einer Höhe von mindestens 2,20 m über dem Boden angebracht werden, um eine ungehinderte Passage für Passanten zu gewährleisten.
- h) Auf ein ansprechendes und gepflegtes Gesamtbild ist zu achten.

10. Anforderung der Bauaufsicht und der Feuerwehr

Bauordnungsrechtliche Belange sowie Belange des vorbeugenden bzw. abwehrenden Brandschutzes müssen bei allen Sondernutzungen erfüllt sein und sind durch den Inhaber der Sondernutzung eigenverantwortlich zu beachten.

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Rechtsverletzung innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung gegenüber der Stadtverwaltung unter Benennung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.



Beispiele für ungeeignete Sondernutzungen

